

Stadt Widdern
Keltergasse 5
74259 Widdern

Bearbeiter:
Marion Valentin
für den LNV-Arbeitskreis Heilbronn
Ziegelhütte 2/1, 74259 Widdern
Tel. 06298/7831
ma.valentin@gmx.de
Gottfried May-Stürmer
BUND RV Heilbronn-Franken
Lixstraße 10, 74072 Heilbronn
07131 77 20 58
bund.franken@bund.net

nachrichtlich:

-Regierungspräsidium Stuttgart

-Landratsamt Heilbronn

23.09.2019

Gemeinsame Stellungnahme von LNV, BUND und AGF-BW

Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Seehaus“, Widdern

Ihr Schreiben vom 15.08.2019 an den LNV Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Seehaus“, Widdern und zu den Abwägungen des Antragstellers zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Amphibien

Die detaillierten Einwendungen zum Schutz der Amphibien, insbesondere der außerordentlich großen Erdkrötenpopulation, die im Herbert-Bopp-See ablaicht, werden damit beantwortet, dass die Umzäunung der PV-Anlage durchlässig ist und dass die Fläche unter den Modulen durch die Anlage von extensivem Grünland für Amphibien aufgewertet werde. Diese Einschätzung wird der Situation nicht gerecht und wird ohne Änderung der Planung dazu führen, dass die Erdkrötenpopulation empfindlich beeinträchtigt wird. Mit rund 10 000 jährlich ablaichenden Erdkröten gehört die Population im Herbert-Bopp-See zu den größten in Baden-Württemberg und in Deutschland und ist von landes- und bundesweiter Bedeutung.

1.1 Die PV-Anlage nimmt nach der vorgelegten Planung die gesamte Freifläche nördlich der L 1047 ein. Dadurch wird die Baumschule auf die Fläche südlich der Landstraße verdrängt. Dort bildet sie durch die Umzäunung mit engmaschigem Draht im unteren Bereich einen für Amphibien unüberwindbaren Riegel, der dazu führen wird, dass die Teilpopulation, die nördlich der L 1047 überwintert, das Laichgewässer nicht mehr erreicht und dass auswandernde Jungtiere den Lebensraum nördlich der Landstraße nicht erreichen können. Da die Erdkröten den engmaschigen Zaun nicht leicht als

Hindernis erkennen, muss zudem beim Versuch, das Hindernis zu überwinden, mit erheblichen Verletzungen gerechnet werden.

1.2 Die Erfahrungen mit der Betreuung der Amphibienwanderstrecke durch ehrenamtliche Kräfte während der Bauzeit der Windkraftanlagen im Harthäuser Wald, während der die Anzahl der wandernden Erdkröten schon merklich zurückging, zeigen, dass eine feste Leiteinrichtung an der L 1047 zum Schutz der Amphibien unverzichtbar ist. Dies ist aber nicht sinnvoll möglich, wenn südlich der Straße durch die eingezäunte Baumschule ein unüberwindlicher Riegel besteht.

1.3 Wir sehen zum Erhalt der Erdkrötenpopulation, die im Herbert-Bopp-See ablaicht, nur die Lösung, die Baumschule wieder auf die nördliche Seite der L 1047 zurück zu verlegen und die PV-Anlage entsprechend kleiner auszuführen oder an einem anderen Standort zu errichten.

1.4 Der Bebauungsplan zur Photovoltaikanlage Seehaus, Textteil, sieht auch in seiner zweiten Fassung vom Mai 2019 einen Baubeginn ab März oder ab Juli vor, „nachdem die Fläche von einer qualifizierten Person auf Bodennester abgesucht worden sei. Ein Baubeginn ab April bis Juni (Hauptbrutzeit) sei nur zulässig, wenn sichergestellt wurde, dass durch Grubbern keine Feldlerchenbruten auf der Fläche vorhanden seien“ (? – gemeint ist wohl „zerstört werden“). Es sei hier nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Laichwanderung witterungsabhängig im zeitigen Frühjahr stattfindet, der März aber in jedem Fall darunter fällt. Mit der Rückwanderung zieht sich die Laichwanderung bis weit in den April. Ein Baubeginn in diesem Zeitfenster ist unbedingt zu unterlassen!

2. Fledermäuse:

Grundsätzlich sind die Sanierung und der Erhalt des baufälligen Seehauses (Vorhabenobjekt) zu begrüßen. Das Artenschutzgutachten Fledermäuse und in der Folge die vorgesehenen Maßnahmen werden dem Schutz der Fledermäuse jedoch in keiner Weise gerecht.

2.1 Die Behauptung, dass Fledermäuse „allgemein als wenig störanfällig“ gelten würden (Fledermausfachliches Gutachten, S. 11) ist fachlich nicht haltbar (Eurobats 6: „alle Fledermausarten sind in Quartieren störanfällig“) und nicht nur im Zusammenhang mit der Gebäudesanierung äußerst fragwürdig.

2.2 Das Artenschutzgutachten Fledermäuse geht aufgrund der Untersuchungen aus dem Jahr 2018 davon aus, dass beim Seehaus nur „von einer temporären Nutzung durch Einzeltiere“ auszugehen ist. Dadurch wird die Bedeutung des Gebäudes für Fledermäuse dramatisch unterschätzt. Wir betrachten diese Bewertung als grob fehlerhaft aus mehreren Gründen:

2.2.1 Die Untersuchungen aus dem Jahr 2018 genügen den methodischen Standards nicht. Standard sind mindestens 5 morgendliche Quartierbeobachtungen im Zeitraum von Mai bis Ende Juli, sowie zwei abendliche Ausflugsbeobachtungen zwischen Mai und August. Die Ausflugszählung ist aufgrund mehrerer Ausflugsmöglichkeiten von mehreren Personen durchzuführen. Laut Fledermausfachgutachten wurden lediglich 2 Ausflugsbeobachtungen am 8. und 21. August durchgeführt. Selbst mit Einsatz der Batcorder sind die beiden – zudem noch in einem viel zu spät angesetzten Zeitraum – Ausflugsbeobachtungen nicht im Ansatz ausreichend. Wie viele Beobachter an den Ausflugszählungen beteiligt waren, ist dem Fachgutachten nicht zu entnehmen, wäre jedoch von hoher Relevanz.

Auch die automatische Dauererfassung erfolgte deutlich zu spät (ab 24.7.2018). Eine genauere Beschreibung der Ausrichtung der Geräte ist nicht angegeben. Die Geräte wurden knapp 3 Monate vor Ort belassen; der verwendete Batcorder eco-obs hat eine Akkulaufzeit von bis zu 15 Tagen (Herstellerausangabe). Im Fachgutachten fehlen die Rufsequenzzeiten sowie Schlussfolgerungen zu den Rufse-

quenzen im Keller und im Dachboden. Ferner fehlen Angaben zu den Einstellungen. Unbekannt ist außerdem, um welche Art von Rufen es sich bei den Aufzeichnungen gehandelt hat (z.B. Soziallaute).

2.2.2 Ob der Gutachter im Jahr 2019 erneute Untersuchungen durchgeführt hat, ist nicht bekannt und wird in keiner der Antragsunterlagen erwähnt. Um sich einen realistischen Überblick über die Nutzung des Vorhabenobjektes durch Fledermäuse zu verschaffen, wären diese jedoch unabdingbar gewesen, da durch die Erhebungen im Vorfeld im Rahmen des Windkraftausbaus eine intensive Nutzung durch Fledermäuse bekannt war und grundsätzlich davon ausgegangen werden musste, dass die Erhebungen 2018 – aus welchen Gründen auch immer - nicht repräsentativ gewesen sein könnten.

2.2.3 Im Mai 2018 wurden nach den Unterlagen der AGF 11 Zwergfledermäuse beobachtet, die aus dem Kamin des Gebäudes ausflogen. In den Abwägungen räumt der Gutachter zwar ein, dass es sich dabei möglicherweise um eine Wochenstube handelt, zieht daraus jedoch keine Konsequenzen in der zweiten Fassung des Umweltberichts und für die Einschätzung der Bedeutung der Quartiere.

2.2.4. Der AGF wurde am 27.6.2019 eine Wochenstube am Vorhabenobjekt mit dem Ausflug von 68 Zwergfledermäusen hinter der Leuchtreklame gemeldet, sowie die Nutzung mehrerer Mauerspaltens im Vorhabenobjekt im August 2019 (24 Tiere – siehe Foto im Anhang). Diese Quartiere finden im Artenschutzgutachten Fledermäuse keine Beachtung.

2.2.5 Der Gutachter sieht für die Fledermausvorkommen der gegenüberliegenden Scheune keine Relevanz. Dort wurde am 22.7.2019 der Ausflug von 22 Fledermäusen – möglicherweise Fransenfledermäusen – zur Wochenstubezeit beobachtet, und es wurden am 19.8.2019 in der Scheune drei Braune Langohren nachgewiesen. Beide Sichtungen wurden der AGF gemeldet. Sowohl von Zwerg – als auch von Fransenfledermäusen und Langohren sind sehr häufige Quartierwechsel bekannt, was bedeutet, dass die in der Scheune beheimateten Fledermäuse mit der Sanierung des Vorhabenobjektes ebenfalls Quartiere verlieren könnten, weil anzunehmen ist, dass sie dieses ebenfalls nutzen.

2.2.6 Der August 2018 war wie auch der übrige Sommer 2018 ungewöhnlich heiß und trocken. Zum Zeitpunkt der Ausflugsbeobachtung am 21.8. wurde der Herbert-Bopp-See deshalb sogar belüftet. Es ist darum anzunehmen, dass sich die Fledermäuse deshalb kühlere Quartiere gesucht haben und sich nicht wie sonst in den sonnenbeschienenen Mauerspaltens bzw. hinter dem Leuchtreklameschild auf der Südseite des Vorhabenobjektes aufhielten. Die Daten der AGF 2019, die wieder eine intensive Nutzung nachweisen, scheinen die Annahme zu bestätigen. 2018 konnte in einem Gewölbekeller in Widdern beobachtet werden, dass zahlreiche verschiedene Fledermausarten (Breitflügel-Fledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Mopsfledermaus und sogar eine Langohr – Wochenstube) diesen kühlen Keller über den heißen Sommer als Quartier nutzten, was in gewöhnlichen Sommern nicht der Fall war. Wir gehen davon aus, dass der Gutachter die Bedeutung der Quartiere auch wegen des äußerst ungünstigen Zeitraums der Kartierung erheblich unterschätzt.

2.3 Das Gutachten geht davon aus, dass sich in dem Gebäude keine Winterquartiere für Fledermäuse befinden. Wir halten diese Einschätzung für fehlerhaft.

2.3.1 Die Grundannahme, dass Winterquartiere grundsätzlich frostfrei sein *müssen* um von Fledermäusen aufgesucht zu werden, ist so nicht richtig bzw. nicht für alle Arten gültig. Im Rahmen der Winterquartierzählung wurde der AGF im Februar 2018 ein Gewölbekeller in Widdern gemeldet, in dem 19 Zwergfledermäuse und 2 Mopsfledermäuse gezählt wurden. Die Temperaturen betragen in jenem Keller zwischen - 1 und - 4 °C; die Temperatur ist offenbar kein sicheres Ausschlussmerkmal für ein Winterquartier. Keine der genannten Fledermäuse erfror, alle verließen den Keller mit Beendigung ihres Winterschlafes. Die Tiere befanden sich teilweise tief in den Mauerspaltens und waren nur sehr schwer zu sehen.

2.3.2 Der stellenweise unverputzte Gewölbekeller des Gebäudes weist einige sehr tiefe Mauerspaltten auf, die nur sehr schwer oder gar nicht einsehbar sind. Das Überwintern in sehr kühlen Quartieren ist unter anderem von der im Umfeld des Seehauses nachgewiesenen Mopsfledermaus bekannt (s. oben). Arbeiten im Winterzeitraum am Kellergebäude könnten die Tiere empfindlich bei ihrem Winterschlaf stören und ggf. zu ihrem Tode führen. Desgleichen könnten alle Arbeiten im Winter, die einen Verschluss der Spalten zur Folge haben (z.B. Verputz), unbemerkt in den Spalten überwinternde Tiere einschließen und somit töten.

2.3.3 Der Anbau am Vorhabengebäude ist aus Hohlblocksteinen gebaut, die oben nicht verputzt und für Fledermäuse zugänglich sind. Dass Fledermäuse Hohlblocksteine als Winterquartier nutzen ist allgemein bekannt. Die Zeichnung im Gemeindeblatt lässt darauf schließen, dass dieser Anbau abgerissen werden soll. Sollte dieser in den Wintermonaten geplant sein, ist die Gefahr der Tötung winterschlafender Fledermäuse zu beachten. Eine fledermauskundige Ökologische Baubegleitung ist hier ständig und dauerhaft erforderlich. Bei Auftreten von winterschlafenden Fledermäusen sind die Arbeiten umgehend zu unterbrechen und die UNB zu verständigen.

3. Vögel

Die Annahme, dass die PV-Anlage die Attraktivität der Seehaus-Lichtung für windkraftempfindliche Vogelarten „noch weiter einschränken wird“ ist nicht haltbar. Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) geht davon aus, dass die extensiv gepflegten Flächen unter PV-Modulen die Attraktivität für Kleinsäuger erhöhen. Dadurch werden sie für Greifvögel als Nahrungsbiotope attraktiver. Es ist zu befürchten, dass Vögel, die zwischen und unter den Solarmodulen ihrem Nahrungserwerb nachgehen, beim An- und Abflug in den Bereich der nahe gelegenen Windenergieanlagen, insbesondere W-I 3 gelangen, und zu Schlagopfern werden.

Wir weisen darauf hin, dass dasselbe Büro die Situation beim Windpark Harthäuser Wald in dramatischer Weise falsch eingeschätzt hat und dass dort gerade die Arten, die als nicht vorhanden, nicht windkraftsensibel oder aufgrund ihrer Raumnutzung als nicht gefährdet eingestuft wurden, schon in den ersten Betriebsjahren zu Schlagopfern geworden sind, nämlich 1 Habicht, 1 Sperber, 2 Rotmilane, 3 Wespenbussarde, außerdem eine Waldohreule.

Die allermindeste Maßnahme zur Reduzierung des beschriebenen Risikos wäre eine großzügige Abstandsfläche zu WEA W-I 3.

4. Generalwildwegeplan:

4.1 Die PV-Anlage soll durch einen Zaun geschützt werden, der zwar für Kleinsäuger durchlässig ist, aber für große Säugetiere ein unüberwindliches Hindernis darstellt. Die Darstellung in den Antragsunterlagen und der Abwägung, die PV-Anlage berühre den Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung nur randlich, trifft nicht zu. Die Anlage nimmt etwa die Hälfte des Korridors nach der schematischen Darstellung im Generalwildwegeplan. Auch das Argument, Wildtiere könnten nach der anlagenfernen Seite ausweichen, trifft nicht zu – der anlagenferne Rand des Korridors trifft fast mit dem Waldrand zusammen.

4.2 Da der Zaun um die PV-Anlage für größere Säugetiere ein unüberwindliches Hindernis darstellt, muss damit gerechnet werden, dass sie am Rand der Anlage vermehrt die L 1047 queren werden, was für die Tiere häufig tödlich, aber auch für Autofahrer nicht ungefährlich sein wird.

5. Regionalplanung

5.1 Regionaler Grünzug

Voraussetzung für die Genehmigung der PV-Anlage im regionalen Grünzug ist, dass es sich um eine standortgebundene Anlage handelt. Diese Voraussetzung halten wir für nicht erfüllt.

5.1.1 Das geplante Informationszentrum begründet keine Standortgebundenheit, denn

- es ist noch nicht vorhanden, sondern erst geplant
- es lässt sich an jedem möglichen Standort der PV-Anlage realisieren
- das Seehaus-Gebäude ist als Standort für ein Informationszentrum nur bedingt geeignet, weil es wegen des Evakuierungsproblems bei Störfällen im DLR-Gelände nur an Wochenenden geöffnet werden kann.

5.1.2 Auch das – begrüßenswerte – Projekt der Herstellung von Wasserstoff aus regenerativem Strom, das interessante Möglichkeiten zur Speicherung eröffnen könnte, begründet keine Standortgebundenheit. PV-Anlagen auf den großen Dach- und über den großen Parkplatzflächen im Industriegebiet Maisenhalden oder über noch nicht genutzten Gebäude- und Freiflächen auf dem DLR-Gelände würden diesen Zweck ebenso gut und mit weniger Konflikten erfüllen.

5.1.3 Der Kunstgriff, das Informationszentrum als Erholungseinrichtung darzustellen, die zum Grünzug passe, ist zwar aus rhetorischer Sicht zu bewundern, aber sachlich nicht haltbar. Der Antrag des BUND 2018, im Harthäuser Wald eine Suchhund - gestützte Schlagopfersuche durchführen zu dürfen, wurde mit der Begründung abgelehnt, der Wald dürfe ausschließlich zu Erholungszwecken betreten werden, welche bei einer Suche mit Hunden nicht zu verwirklichen sei. Um wieviel erholungsferner ist hier eine technische Anlage auf einer Lichtung im Wald!

5.2 Freiflächenöffnungsverordnung

Nach der Freiflächenöffnungsverordnung ist die Errichtung von PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nur in benachteiligten Gebieten zulässig. Das Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG) verweist dabei auf die Gebietskulisse von 2017. Ob der Gesetzgeber den Stand der Gebietskulisse von 2017 statisch festschreiben wollte, oder ob er vielmehr die jeweils aktuelle Gebietskulisse gemeint hat, ist umstritten. Aus dem Kontext der Freiflächenöffnungsverordnung von Baden-Württemberg geht hervor, dass es die Absicht des Gesetzgebers war, landwirtschaftlich gute Flächen vor der Nutzungsänderung zu schützen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die besten Ackerböden von Widdern. Die aktualisierte Gebietskulisse, die auf Anforderung der EU hin so gut wie möglich an nachprüfbaren physischen Kriterien orientiert wurde, trägt dem Rechnung, indem sie die Fläche nicht mehr als benachteiligtes Gebiet einstuft. Es kann nicht Absicht des Gesetzgebers sein, eine veraltete, weniger plausible und in vielen Fällen mit objektiven Kriterien nicht nachvollziehbare Abgrenzung für immer festzuschreiben.

5.3 Eignung für Solarenergienutzung

Die geschickte Formulierung in den Abwägungen, der südwestliche Teil der Fläche sei im Energieatlas als für Photovoltaik geeignet dargestellt, die restliche Fläche als bedingt geeignet, verzerrt die tatsächlich anteilmäßige Eignung bzw. Nicht – Eignung der Vorhabenfläche. Tatsächlich wird dort nur eine kleine Teilfläche im Südwesten – sicher nicht mehr als ein Achtel der überplanten Fläche – als geeignet dargestellt, der Rest als bedingt geeignet (Anhang).

Mit freundlichen Grüßen

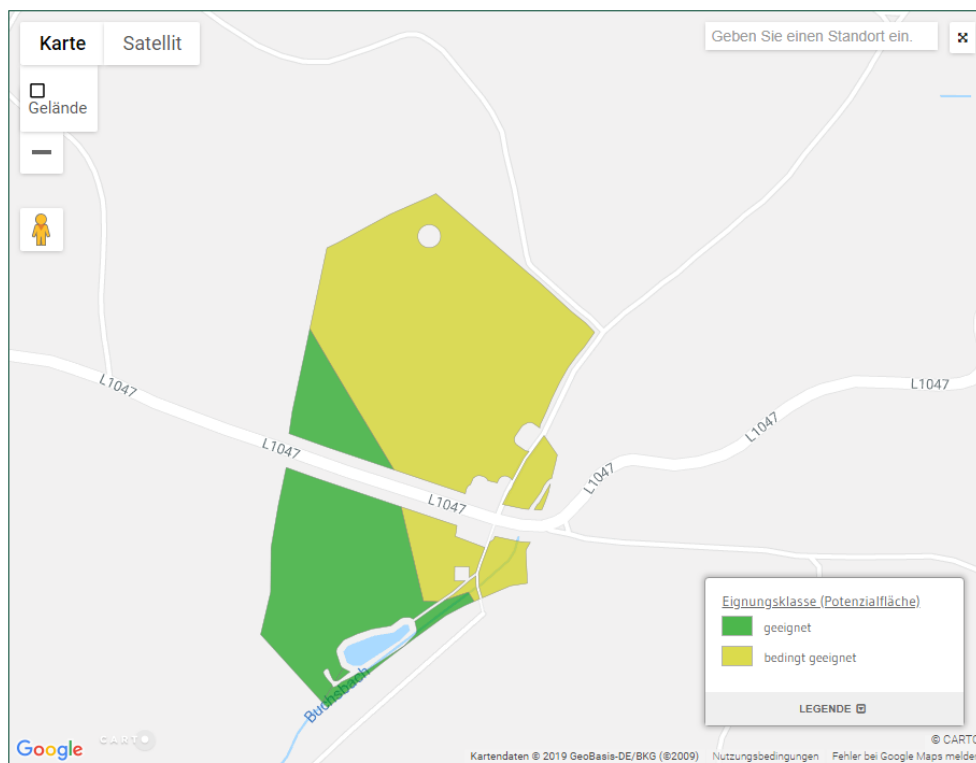
Gottfried May-Stürmer

Anhang:

Spaltenquartiere am Seehaus:



Ermitteltes PV-Freiflächenpotenzial



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.
Olgastraße 19
70182 Stuttgart

Telefon 0711.24 89 55-20
Telefax 0711.24 89 55-30
info@lnv-bw.de
www.lnv-bw.de

Bankverbindung
BW Bank Stuttgart
Kto 2 039 990
BLZ 600 501 01

Nahverkehrsanschluss
Stadtbahnhaltestelle Olgaek
3 Stationen ab Hauptbahnhof
mit U5, U6 oder U7